



# Aitrachsützen Ittling e.V.

Aitrachsützen Ittling e.V.

Dr. Kumpfmüller-Str. 68

94315 Straubing-Ittling

## Böllerordnung

### §1 Mitgliedschaft in der Böllerabteilung

Böllerschützenmitglieder müssen Mitglieder der Aitrachsützen Ittling e.V. sein. Über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern in der Böllerschützenabteilung entscheidet der Ausschuß der Böllerschützen, ebenso über deren Ausschluß.

### §2 Zweck der Böllerschützenabteilung

#### Zweck der Böllerschützenabteilung ist:

Böllerschießen muß einen gemeinschaftsrelevanten Anlaß haben, der das positive Erleben von regionalem Brauchtum für den überwiegenden Teil der betroffenen Bevölkerung nicht nur am Rande interessiert.

die Tradition der Aitrachsützen Ittling e.V. zu pflegen und zu bewahren,

durch die Vereinsarbeit interessierten Personen ermöglichen, in zeitgemäßer Gemeinschaft zur Brauchtumpflege beizutragen.

das Engagement in der Brauchtumpflege zu fördern und durch Treffen mit anderen in- und ausländischen Böllerschützen zu regionaler und überregionaler Verständigung beizutragen.

### §3 Führung und Verwaltung der Böllerabteilung

Die Böllerabteilung führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe dieser Ordnung und der Satzung der Aitrachsützen Ittling e.V. Für die erforderlichen wirtschaftlichen Mittel erhält die Böllerabteilung aus dem Jahresbeitrag an die Aitrachsützen Ittling e.V. ein Drittel des Beitrages zurück. Über die Verwendung der Mittel ist Buch zu führen nach den vereinsrechtlichen Grundsätzen. Der Jahresbericht über diese Kasse ist dem Schützenmeisteramt vorzulegen.

Zweckgebundene Spenden für die Böllerschützenabteilung sind über die Hauptkasse der Aitrachsützen Ittling e.V. an die Böllerschützenabteilung weiterzuleiten.

### §4 Organe und Beschlußfähigkeit der Böllerschützenabteilung

Die Organe der Böllerschützenabteilung sind:

- |                                |    |
|--------------------------------|----|
| 1. Böllerschützenversammlung   | §5 |
| 2. Ausschuß der Böllerschützen | §6 |
| 3. Revision                    | §7 |

### §5 Böllerschützenversammlung

Die Böllerschützenversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der Böllerschützenabteilung und dem 1. Schützenmeister der Aitrachsützen Ittling e.V. oder einem seiner Stellvertreter zusammen, wobei dieser kein Stimmrecht hat.

Der Böllerschützenversammlung unterliegt es:

- Entgegennahme des Jahresberichts des 1. Schußmeisters
- Entgegennahme des Jahresberichts des 1. Kassier
- Entgegennahme des Jahresberichts der Revisoren
- Entlastung des Ausschusses
- Wahl des Ausschusses und der Revisoren
- Beschlußfassung über den Böllerschützenhaushalt
- Anderung der Böllerordnung
- Festlegung und Aufteilung von Vereinarbeiten
- Festlegung der Höhe des Unkostenaufwandes der Böllerabteilung

Die Böllerschützenabteilung faßt ihre Beschlüsse laut Satzung der Aitrachsützen Ittling e.V.

Anträge zur Böllerversammlung sind mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich an die Adresse des 1. Schußmeisters zu richten.

Alljährlich ist vor der jahreshauptversammlung der Aitrachsützen Ittling e.V. eine Böllerversammlung einzuberufen oder bei Bedarf, die Frist beträgt 14 Tage



# Aitrachsützen Ittling e.V.

Aitrachsützen Ittling e.V.

Dr. Kumpfmüller-Str. 68

94315 Straubing-Ittling

## Böllerordnung

### §6 Ausschuß der 1. Straubinger Böllerguppe

Der Ausschuß der 1. Straubinger Böllerschützen setzt sich zusammen aus:

dem 1. Schußmeister  
dem 2. Schußmeister  
dem Kassier  
dem Schriftführer

Der Ausschuß wird für die Dauer von zwei Jahren, jeweils vor der Neuwahl des Schützenmeisteramtes der Aitrachsützen Ittling e.V. gewählt

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält.

Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ausschußmitglieder anwesend ist.

Scheiden vorzeitig Mitglieder des Ausschusses der Böllerabteilung aus, kann eine kommissarische Betellung vorgenommen werden, wenn eine Neu,- oder Nachwahl nicht zwingend erforderlich ist.

Bei der Jahreshauptversammlung der Aitrachsützen Ittling e.V. hat der 1. Schußmeister oder sein Vertreter (2. Schußmeister) einen Jahresbericht über die Tätigkeit der Böllerabteilung sowie einen Kassenbericht über die vom Hauptverein erhaltenen wirtschaftlichen Mittel zu geben.

Die Schußmeister haben vor Böllerschießen die erforderliche Berechtigung, Anträge und Genehmigung einzuholen.

### §7 Revision

In der Böllerabteilung sind für die Dauer von zwei Jahren zwei Revisoren zu wählen.

Die Revisoren sind verpflichtet und jederzeit berechtigt, die Rechnungsbelege und die Kassenführung nach freiem Ermessen oder auf Verlangen des 1. Schußmeisters, jedoch mindestens einmal jährlich zu prüfen. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen und der Böllerversammlung vorzulegen.

Die Revisoren stellen nach Prüfung der Kasse vor der Neuwahl des Ausschusses Antrag auf Entlastung des Ausschusses in der Böllerversammlung und halten das Abstimmergebnis fest.

### §8 Schlußvorschriften und Auflösung der Böllerabteilung

Über alle in dieser Ordnung nicht geregelten Fälle entscheidet die Böllerversammlung, soweit der Ausschuß diese nicht selbst entscheiden kann.

Die Böllerabteilung kann sich nicht selbst auflösen gemäß der Satzung der Aitrachsützen Ittling e.V., sie ist und bleibt eine Unterabteilung.

Die Böllerordnung wurde am 01.07.1999 von den anwesenden Gründungsmitgliedern der Böllerschützen beschlossen.